

## 5 StR 444/10

## **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

vom 23. November 2010 in der Strafsache gegen

wegen Betruges

hier: Anhörungsrüge

- 2 -

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. November 2010

beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Verurteilten gegen den Beschluss

des Senats vom 27. Oktober 2010 wird auf dessen Kosten

zurückgewiesen.

Der Senat hat die Revision des Verurteilten gegen das Urteil des Landge-

richts Berlin vom 3. Juni 2009 mit Beschluss vom 27. Oktober 2010 gemäß

§ 349 Abs. 2 StPO als offensichtlich unbegründet verworfen. Die Revisions-

begründungsschrift des Verurteilten vom 18. August 2010 war Gegenstand

der Senatsberatung. Dass der Senat auf Grundlage der Stellungnahme und

des Antrags des Generalbundesanwalts die Revision des Verurteilten ohne

weitere Begründung verworfen hat, liegt in der Natur des Verfahrens nach

§ 349 Abs. 2 StPO.

Basdorf Schaal Schneider

König Bellay